

Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **23=43 (1877)**

Heft 7

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

mehr nach ganzen Gewehren, eine in jeder Beziehung gebotene war. Liegt es ja doch auf der Hand und bedarf es im Zeitalter der Arbeitsteilung par excellence keiner weitem Auseinandersetzungen, daß der Fabrikant, der seine ganze Aufmerksamkeit nur einzelnen Bestandtheilen zuzuwenden hat, diese Bestandtheile viel besser und viel gleichmäßiger liefern wird, als wenn jeder einzelne Fabrikant das ganze Gewehr verfertigt. Daß die einzelnen Bestandtheile aber vollkommen gleichmäßig gearbeitet werden, ist schon darum absolut nothwendig, weil beim Gebrauch der Gewehre öfters der oder jener Bestandtheil beschädigt wird und ersetzt werden muß. Sodann erwirbt sich der Lieferant und Arbeiter eine viel größere Geschicklichkeit und Routine, die Hilfswerkzeuge werden vollkommen erstellt und die Arbeit wird nicht nur besser, sondern auch lohnender. Die Erfahrung hat denn auch bewiesen, daß die Qualität unserer Gewehre seit der neuen Ordnung der Dinge eine bessere geworden ist und die früher vielfach eingelaufenen Klagen seither fast gänzlich ausgeblieben sind. Ja die Erfahrung hat auch gelehrt, daß die Fabrikanten selbst sich dabei ökonomisch viel besser stellen.

Abgesehen von diesen für unsere militärischen Interessen entscheidenden Vortheilen, bietet die eidg. Waffenfabrik der Eidgenossenschaft auch finanzielle Vortheile, die nicht zu unterschätzen sind. Die Anstalt selbst hat seit ihrem Bestande einen ganz respektablen Geschäftsgewinn zu Gunsten der eidg. Staatskasse erzielt und was besonders in's Gewicht fällt, die Gesammtstellungskosten der Gewehre werden in Zukunft wesentlich unter den bisherigen bleiben. Schon für das Jahr 1876 konnte das eidg. Militärdepartement die zu verrechnenden Gewehrpreise in der Weise reduciren, daß das Vetterligewehr auf Fr. 76, der Vetterlithuzer auf Fr. 90, der Karabiner auf Fr. 66 und der Revolver auf Fr. 55 fixirt wurde, was auf dem Gewehre eine Kostenermäßigung von Fr. 4 repräsentirt: hiezu kommt die Verminderung der Controlkosten mit Fr. 1. 50 per Gewehr; Summa der Ersparniß per Gewehr demnach Fr. 5. 50.

Nehmen wir an, daß die Bewaffnung der Landwehr und die allmälige Anlage einer Gewehrreserve auf die nächsten 6 Jahre die Beschaffung von 50,000 Gewehren nöthig machen werden, so wird hiebei der Bund, à Fr. 5. 50 per Gewehr berechnet, eine Ersparniß von Fr. 275,000 realisiren. Und hätte der Bund den gegenwärtigen Fabrikationsmodus schon im Jahre 1863 eingeführt, so würde er auf den bisherigen Lieferungen von im Ganzen 190,000 Stück die schöne Ersparniß von Fr. 1,045,000 erzielt haben, nicht eingerechnet die umgeänderten Gewehre und nicht in Anschlag gebracht die durchschnittlich bessere Qualität der so gelieferten Gewehre.

Sodann qualificirt sich die eidg. Waffenfabrik als ein Centraldepot für alle Handfeuerwaffenbedürfnisse, und daß sie in dieser Richtung einem wirklichen Bedürfnisse Rechnung trägt, wissen namentlich die Milizen, welche im Kriegsjahre 1870/71

darauf angewiesen waren, einzelne Ersatzbestandtheile aus den kantonalen Zeughäusern beziehen zu müssen — Bestandtheile, welche zum Theil uncontrolirt und vielfach unbrauchbar waren. Ein solches Depot ist nun in der Anstalt vorhanden und mit einem Vorrathe von 6000 Bestandtheilen dotirt, die nach Maßgabe des Abgangs stets wieder ersetzt werden und zwar gestützt auf die Verträge mit den Bestandtheillieferanten für die jährlich nach Budget zu erstellenden Gewehre.

Ferner besorgt die eidg. Waffenfabrik die ihr zugewiesenen Gewehrreparaturen, von deren sorgfältiger Ausführung namentlich in Bezug auf das Innere des Laufes die Dauerhaftigkeit der Waffe wesentlich abhängig ist. Und endlich liefert die Anstalt die nöthigen Werkzeuge, Leeren, Schablonen und Instrumente für die Controlirung der Gewehre und sie hat auch in dieser Richtung seit ihrem Bestehen allen Anforderungen entsprochen.

Wir glauben mit unseren Auseinandersetzungen den Nachweis geleistet zu haben, daß die Existenz der eidg. Waffenfabrik nicht nur an und für sich ihre volle Berechtigung habe, sondern daß bezüglich der Sicherheit der Gewehrbeschaffung, der Qualität der Gewehre und der Kostenersparniß sie die wichtigsten Garantien und Vortheile biete. Zum Schlusse sei es uns erlaubt, noch einmal die Befürchtung zurückzuweisen, als ob sich in der eidg. Anstalt die Tendenz verkörpere, die Privatindustrie zurückzudrängen und zu schädigen; daß dieß nicht der Fall ist, beweist wohl am besten die nachstehende Thatsache.

Für die eidg. Gewehrproduktion steht die Waffenfabrik dormalen im Vertragsverhältnisse mit 19 Privatunternehmern. Der Kostenpreis des fertigen Gewehres ist, wie oben bemerkt, auf Fr. 76 festgesetzt. Von diesem Betrage fallen 36,18% auf den Hauptlieferanten, die Waffenfabrik Neuhausen, 39,12% auf die übrigen 18 Unternehmer und nur 24,70% auf die eidg. Waffenfabrik. Es kann also auch in dieser Richtung im Ernst nicht die Rede sein von irgend welchen Befürchtungen.

F.

Eidgenossenschaft.

Bundesstadt. (Der Bundesrath zur Zürcher Waffenplatzfrage.) Gegenüber der Weigerung der zürcherischen Regierung wegen Entschädigung des Waffenplatzes von Zürich, den Vorschlag des Bundesrathes anzunehmen, wird das Militärdepartement angewiesen, Maßnahmen zu treffen, daß dieser Waffenplatz, soweit möglich, für Abhaltung der diesjährigen Militärschulen nicht benutzt werde.

— (Verordnung betreffend die Förderung des freiwilligen Schießwesens.) Der schweizerische Bundesrath, in Ausführung der Art. 104, 133, 140 und 225 der Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874, betreffend die Unterstützung des Schießwesens durch den Bund, beschließt:

Art. 1. Zur Förderung der freiwilligen Übungen im Schießen werden die Schießvereine vom Bunde unterstützt, sofern sie den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften Genüge leisten.

Art. 2. Die Vereine, welche auf eine Unterstützung des Bundes Anspruch machen wollen, müssen jedem in der Miliz einge-

theilsten Schweißbürger entweder den Eintritt in den Verein oder wenigstens die Theilnahme an den Uebungen gestatten. Letzteres jedoch nur, sofern sie sich den getroffenen Anordnungen unterziehen und einen entsprechenden Antheil an die Tageskosten für Schießen und Zeigerlöcher bezahlen. Wenn der Eintritt in den Verein offen steht, dem darf die bloße Theilnahme an den Uebungen verweigert werden.

Art. 3. Der Verein muß wenigstens 20 Mitglieder stark sein. Er muß einen Vorstand von wenigstens 3 Mitgliedern wählen, welcher für genaue Durchführung der gegenwärtigen Vorschriften die Verantwortlichkeit übernimmt. Bei ganz ausnahmsweisen geographischen Verhältnissen sind auch Vereine mit geringerer Mitgliederzahl gestattet.

Art. 4. Die Vereinsstatuten dürfen nichts enthalten, was mit den Vorschriften dieser Verordnung im Widerspruch steht.

Art. 5. Die Schießübungen müssen mit Ordnungszwaffen und mit Ordnungszmunitio stattfinden. Wer als Gewehrtrager in der Armee eingetheilt ist, hat mit seinem Militärgewehr zu schießen. Die Vereinsstatuten haben eine Vorschrift zu enthalten, welche die Vereinsvorstände zur Vornahme oder Anordnung einer Untersuchung der Gewehre vor jeder Uebung verpflichtet.

Art. 6. Der Verein muß jährlich wenigstens folgende Schießübungen auf nachbezeichnete reglementarische Schießen abhalten:

eine Uebung auf 300m auf 1m8/1m8-Schützen,

" " " 400m " id.

" " " 225m " 1m/1m-Schützen,

mit je wenigstens 10 Schüssen;

für Karabinerschützen:

eine Uebung auf 225m auf 1m8/1m8 Schützen,

" " " 300m " id.

mit wenigstens 10 Schüssen.

Art. 7. Jedes Mitglied hat, um bei der Ausmittlung der jährlichen Unterstützung des Vereins in Berechnung zu fallen, wenigstens an drei Uebungen theilzunehmen und im Ganzen mindestens 50 Schüsse zu thun, darunter wenigstens 10 auf eine der im Art. 6 erwähnten Distanzen und Schießen.

Art. 8. Die Compagnieoffiziere, die gewehrtragenden Unteroffiziere und Soldaten und die Büchsenmacher der Infanterie des Auszuges und der Landwehr haben in denselben Jahren, in welchen sie keinen andern Militärunterricht (Wiederholungskurs, Rekrutenschule oder Schießschule) erhalten, die durch Art. 104 der Militärorganisationsvorschriften vorgesehene Uebungen zu bestehen.

Von diesen Uebungen werden diejenigen Unteroffiziere und Soldaten befreit, welche im betreffenden Jahre in einem Schießverein wenigstens 25 Schüsse schießen, wovon wenigstens 10 auf 300m auf 1m 8/1m 8-Schützen oder auf 400m auf gleiche Schützen. Eine Vergütung wird ihnen jedoch für die verschossene Munitio nur dann berechnet, wenn sie die für die Vereinsmitglieder vorgeschriebenen Bedingungen bezüglich der Anzahl Schüsse, der Distanzen, Waffen, Schießen und Munitio erfüllen, in welchem Falle die Vergütung auch für Nichtmitglieder die gleiche ist, wie für die Vereinsmitglieder.

Wer von diesem Rechte nicht Gebrauch macht, hat die nach im gleichen Jahre stattfindende obligatorische Schießübung mitzumachen.

Art. 9. Die Ausweise darüber, daß die betreffenden Wehrpflichtigen die vorgeschriebene Anzahl Schüsse in einem Schießverein gethan haben, werden durch Einsendung der Schießbüchlein an die Sektionschefs zu Händen der Kreiscommandanten geleistet.

Diese Schießbüchlein, von welchen jeder Compagnieoffizier der Infanterie und jeder der Cavallerie und jeder gewehrtragende Unteroffizier und Soldat der Infanterie und der Cavallerie ein Exemplar erhalten wird, sind von den Vereinsvorständen nach Maßgabe des Formulars einzutragen und die Richtigkeit des Einschriebes zu bescheinigen.

Die Einsendung hat jeweils spätestens auf 1. Augustmonat zu erfolgen.

Art. 10. Um den Unterstützungsanspruch des Jahres geltend zu machen, hat jeder Schießverein der Militärbehörde des Kantons

bis spätestens den 15. Wintermonat einen Ausweis nach aufgestelltem Formular einzusenden, aus welchem ersichtlich sein soll:

a. Anzahl und Namen der einzelnen Vereinsmitglieder oder Derjenigen, welche mit dem Verein ihre Uebungen abgehalten haben, mit Angabe, ob und bei welcher Waffengattung und bei welchem Bataillon, welcher Compagnie u. sic in der Miltz eingetheilt seien;

b. Art der gebrauchten Schießwaffe und Anzahl der von jedem einzelnen Mitgliede auf die verschiedenen Distanzen gethanen Schüsse, unter genauer Angabe, auf welche Schießen geschossen worden sei;

c. Angabe der Trefferzahl, sowie für die Gesamtzahl der Schüsse jeder Distanz das Verhältniß der Treffer zu den Schüssen, in Procenten ausgedrückt;

d. die Richtigkeit dieses Ausweises, sowie die getreue Einhaltung der bezüglich der Waffen im gegenwärtigen Reglement enthaltenen Vorschriften muß vom Präsidenten nebst zwei Mitgliedern des Vorstandes oder des Vereins bescheinigt sein.

Art. 11. Diese Verzeichnisse (Schießtabelle) werden von den Kantonalmilitärbehörden geprüft und nach Richtigbefinden mit ihrem Viskum versehen dem eidg. Militärdepartement bis spätestens den 1. Christmonat eingesandt, welches daraufhin die Ausbezahlung der Summe an die Kantonalbehörden zu Händen der berechtigten Vereine, beziehungsweise an die Theilnehmer an den Uebungen (Art. 2) verfügt.

Gleichzeitig mit den Schießtabellen haben die Vereine durch Vermittlung der Kantonalmilitärbehörden dem eidgen. Militärdepartement ein Exemplar ihrer Statuten einzusenden. Die einmalige Einsendung genügt, sofern die Statuten keine Abänderungen erlitten haben. Ist letzteres der Fall, so sind die neuen Statuten, beziehungsweise die Abänderungen mit den nächsten Schießtabellen einzugeben.

Mit den Schießtabellen des Jahres 1877 haben sämtliche Vereine ihre Statuten einzugeben.

Art. 12. Die Unterstützung, welche die Eidgenossenschaft leistet, besteht in der Vergütung von Munitio für höchstens 50 Schüsse für jedes Mitglied eines Vereins, das die in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bedingungen erfüllt hat, beziehungsweise für jeden Wehrpflichtigen, der mit dem Verein geschossen (Art. 8) und die gleichen Bedingungen erfüllt hat, welche in gegenwärtiger Verordnung für die Mitglieder festgesetzt sind.

Die Vergütung geschieht zum Verkaufspreise der Munitio, sofern die Eidgenossenschaft nicht vorzieht, die Munitio in natura zu liefern. Schützen, welche verschiedenen Vereinen angehören, können nur in einem derselben die Munitiovergütung beziehen (siehe unten).

Art. 13. Denjenigen Vereinen, welche mit ihren Schießübungen gut geleitete und gut ausgeführte militärische Uebungen, wie Märsche, Stützungen, Tiralleurübungen im Feuer vor der Scheibe, verbindend oder welche zweckmäßig angeordnete Schießübungen auf unbekannte Distanzen abhalten, und welche über diese Uebungen einen Bericht zu Händen des eidgen. Militärdepartements eingeben, sowie Vereinen, welche das Bedingungsloschießen nach Art. 36—40 der Anleitung zum Zielschießen bis zu einer gewissen Stufe durchführen und darüber richtig geführte Schießbücher vorlegen, können vom Bunde besondere Anerkennungen und Unterstützungen zuerkannt werden.

Art. 14. Schießvereine, welche eine Unterstützung vom Bunde beanspruchen, sind verpflichtet, ihr Schießenmaterial und Zugehör gegen Entschädigung für die militärischen obligatorischen Schießübungen zur Verfügung zu stellen.

Art. 15. Den Offizieren aller Waffengattungen können unter Beachtung der nöthigen schützenden Vorsichtsmaßregeln von den Kantonen auf ihr Verlangen leihweise Gewehre verabfolgt werden.

Art. 16. Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft; dieselbe ist in die amtliche Gesetzesammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen und den Kantonen in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren mitzutheilen.

— (Zulassung von Offiziersbildungsschülern zu einem zweiten Examen.) Mit Kreis Schreiben vom 23. Mai 1876, G. Nr. 36/5, haben wir festgestellt, daß Offi-

zierbildungsschüler, welche in Folge mangelhaften Examens nicht zur Beförderung vorgeschlagen werden, nur dann in eine zweite Offiziersbildungsschule einberufen werden können, wenn sie selbster Unteroffiziersdienst geleistet haben und neuerdings in geschicklicher Weise vorgeschlagen worden sind. — Ohne an dieser Bestimmung etwas zu ändern, liegt uns heute in Folge verschiedener Anregungen die Frage zum Entscheide vor, ob nicht einzelne Offiziersbildungsschüler, welche das Examen nicht befriedigend bestanden haben, unter Umständen zu einem nochmaligen Examen zugelassen werden können, ohne vorher Unteroffiziersdienst geleistet und eine zweite Offiziersbildungsschule durchgemacht zu haben. — Wir bejahen die Frage für Fälle, wo trotz gutem Fleiß, ernstem Streben und genügenden Anlagen der Offizierskandidaten ein mangelhaftes Prüfungsergebnis vorliegt, dessen Grund daher in Zufälligkeiten zu suchen ist, welche nicht ohne Weiteres die Unfähigkeit des Schülers bedingen. — Immerhin kann es sich in solchen Fällen bloß um ein zweites theoretisches Examen handeln und soll dasselbe nicht später als 4—6 Wochen nach dem ersten stattfinden. — Versuche um Zulassung zu einer veralteten zweiten Prüfung sind bei der Infanterie an den Divisionär, bei den übrigen Waffengattungen an den Waffenchef zu richten, von welchen Stellen die weiteren Anordnungen getroffen werden.

— (Munitionserkauf.) Der Bundesrath hat, auf den Antrag seines Militärdepartements, beschlossen:

1. Vom 1. Januar 1877 an sind die patentirten Munitionsvorkäufer verpflichtet, die scharfen Klein Kaliber Metallpatronen den inländischen Schützengesellschaften zum Preise von Fr. 66 das Tausend zu verkaufen.

2. Dem Munitionsvorkäufer wird zu diesem Zwecke die Munition zum Preise von Fr. 63. 50 durch das eidg. Munitionsdepot geliefert.

3. Für Lieferungen ins Ausland werden den Munitionsvorkäufern die Patronen vom eidg. Munitionsdepot zu Fr. 71 das Tausend berechnet.

4. Der für die Unterstützung freiwilliger Schützvereine im Budget für das Jahr 1877 mit 110,000 Franken ausgenommene Posten wird auf Fr. 145,200 erhöht.

5. Der Artikel 6 der Verordnung vom 17. Januar 1876 wird abgeändert wie folgt:

„Die eidg. Militärverwaltung trägt:

b. durch das Budget Munitionsdepot die Provision auf dem Patronenverkauf zu je Fr. 2. 50 für 1000 Stück.“

6. Die Munition für die diesjährigen Militärschulen und Kurse ist zum bisherigen Preise gleich wie im letzten Jahre zu verrechnen.

Zürich. (Die Offiziersgesellschaft über die Waffenplatzfrage.) Die Offiziersgesellschaft von Zürich und Umgebung hat gestern Abend in zahlreich besuchter Versammlung einmützig beschlossen, in einer Eingabe an den h. Regierungsrath die Erklärung abzugeben, daß angesichts des bemühenden Mißerfolges seiner Verhandlungen betreffend Abschluß eines Waffenplatzvertrages und im Hinblick auf den Beschluß des Bundesrathes, dem zürcherischen Plaze die Kurse zu entziehen, die militärischen Kreise in hohem Maße von den Konsequenzen des eingeschlagenen Weges beunruhigt wären. Der h. Regierungsrath möchte daher wohl berücksichtigen, daß nicht bloß in Zürich und Umgebung, sondern im ganzen Kanton der Wunsch und Wille des zürcherischen Wehrpflichtigen sei, daß der Plaz Zürich zur Benutzung gelange und es möchte daher nicht unterlassen werden, den Weg der Verständigung mit den Bundesbehörden zu betreten.

Es ist wirklich weit genug gekommen, daß uns, nach all der Bereitwilligkeit der zürcherischen Bevölkerung für den Kasernenbau und nach den großen Opfern der Gemeinden für Beschaffung des Waffenplatzes, dieser geschickte Ausgang bereitet wird.

A u s l a n d.

Oesterreich. (Verordnungsk. Ruinen.) Die „Wetete“ berichtet: „Am Schlusse des Jahres 1876 hat das Kriegermi-

nisterium die Armee mit einer Circular-Verordnung überrascht, für welche ihm alle Behörden, Truppen und Anstalten zu besonderem Danke verpflichtet sind.

Es hat nämlich die Militär- beziehungsweise Armee-Verordnungsblätter vom Jahre 1850 bis inclusive 1868, welche nur eine geringe Anzahl von ganz oder theilweise gültigen Verordnungen enthalten, zu dem Zwecke einer Revision unterzogen, um damit eine Geschäftsvereinfachung zu erzielen.

Aus einem dieser Circular-Verordnungen beigegebenen Verzeichniß ist zu ersehen, welche von den in den Militär- beziehungsweise Armee-Verordnungsblättern der Jahrgänge 1850 bis inclusive 1868 enthaltenen Circular-Verordnungen noch ganz oder theilweise in Kraft stehen; ferner welche Armee-Befehle, die bis zum Jahre 1859 in den gemeinsamen Armee-Verordnungsblättern, dann von da in dem Personal-Verordnungsblatte verlaublich wurden, wegen ihres historischen Wertes noch aufzubewahren sind.

Die noch ganz oder theilweise in Kraft stehenden Verordnungen, dann die historisch denkwürdigen Armee-Befehle füllen im Ganzen 28 Seiten des der Circular-Verordnung beigegebenen Verzeichnisses.

Das lebhafteste Interesse selbst erweckt der Inhalt des Verzeichnisses; er zeigt so recht deutlich die Wandelbarkeit der Anschauungen auf dem legislativen Gebiete der Militär-Verwaltung und bekräftigt auch in vielen Fällen das Schwankende derselben.

Wir sehen da einen auffallenden Gegensatz gegen die Gesetzgebung vor dem Jahre 1848 mit ihren präcisen klar durchachten, auf conservativen Grundfäßen beruhenden Normen, deren größtes Verdienst darin bestand, daß sie allgemein verständlich waren und eben deshalb die später so üblichen Nachtrags-Erläuterungen und Nachtrags-Verordnungen überflüssig machten.

Von dem im Jahre 1850 erschienenen und im Armee-Verordnungsblatte für die Jahre 1850—51 im Monate November und December publicirten 52 Circular-Verordnungen stehen nur zwei theilweise in Wirksamkeit. Der Armee-Befehl Nr. 12, dann das Allerhöchste Handschreiben an Feldmarschall Graf Radetzky sind deshalb historisch denkwürdig, weil sie den kaiserlichen Dank für die schnelle Mobilisirung der Armee gegen Preußen im Jahre 1850 enthalten.

Von den im Jahre 1851 publicirten 291 Circular-Verordnungen haben nur fünf eine theilweise Gültigkeit, während die Armee-Befehle Nr. 13 vom 9. Juli 1851 und Nr. 14 vom 27. August 1851, von welchen der erstere eine neue Regelung der Gebühren für die Armee verordnet, der andere dem ersten Bataillon des zweiten Romanen-Grenz-Regiments eine goldene Medaille mit der Umschrift „Für standhaftes Ausharren in der beschworenen Treue im Jahre 1848“ verleiht, einen historischen Werth besitzen. Von den im Verordnungsblatte pro 1852 publicirten 172 Circular-Verordnungen haben nur drei theils ganz, theils nur zum Theile auf die heutigen Verhältnisse Anwendung.

Der Armee-Befehl Nr. 16 enthält den Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit für die Truppen des nach Norddeutschland detachirt gewesenen vierten Corps . . .

Vom Jahre 1860—66, wo eine erhöhte Thätigkeit auf allen Gebieten der Militär-Verwaltung Platz gegriffen hat, stellt sich das Verhältniß der erschienenen zu den in Kraft verbliebenen Verordnungen auf folgende Weise dar.

Es wurden mittelst Verordnungsblatt publicirt:

Im Jahre 1860 . . .	263	Circular-Verordnungen.
„ „ 1861 . . .	180	„ „
„ „ 1862 . . .	134	„ „
„ „ 1863 . . .	174	„ „
„ „ 1864 . . .	194	„ „
„ „ 1865 . . .	227	„ „
„ „ 1866 . . .	232	„ „

Davon haben noch gegenwärtig Gültigkeit:

Aus dem Jahre 1860 . . .	21	Circular-Verordnungen.
„ „ 1861 . . .	12	„ „
„ „ 1862 . . .	8	„ „
„ „ 1863 . . .	19	„ „
„ „ 1864 . . .	29	„ „
„ „ 1865 . . .	45	„ „
„ „ 1866 . . .	54	„ „